



Inhaltsverzeichnis

Seite

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gembdenbach“	194
Öffentliche Bekanntmachungen	197
Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung	197
Ausschusssitzungen	197
Öffentliche Ausschreibungen	198
Neugasse 7 (Geschäftshausgrundstück einschließlich bebaubarem Hinterland)	198
Lieferung und Installation von eines Alarmierungssystems für die Zentrale Leitstelle Jena	198
Jahresausschreibung Malerarbeiten (Stadtgebiet Jena) 2006-2007	198
7. Staatliche Grundschule „Westschule“, August Bebel Str. 23, 07743 Jena	199
Umbau Speisesaal / Aula Ostschule, Karl Liebknecht Str. 87, 07749 Jena	199
Verschiedenes	200
Ruhezeiten für Rasenmähen und Gartenarbeiten	200
Jagdgenossenschaftsversammlung der JG Cospeda/Closewitz/Lützeroda	200
Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kernberge	200

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gembdenbach“

vom 16.05.2006

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) sowie aufgrund der §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung–ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

- (1) Ein Teilabschnitt des, in den Gemarkungen Wenigenjena und Jenaprießnitz, liegenden Gembdenbaches mit Ufergehölzen und seinen umgebenden Feuchtbiotopen wird unter der Bezeichnung „Gembdenbach“ in der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 2,35 Hektar. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:
Gemarkung Wenigenjena, Flur 18, Flurstück 176 (Teilfläche), 181 (Teilfläche), 182 (Teilfläche), 186 (Teilfläche), 187 (Teilfläche), 188 (Teilfläche) und 189 (Teilfläche).
Gemarkung Jenaprießnitz, Flur 8, Flurstück 1203 (Teilfläche), 1206, 1207 (Teilfläche) und 1039 (Teilfläche).
- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2.500. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte wird bei der Stadtverwaltung Jena, untere Naturschutzbehörde, Leutragraben 1, niedergelegt, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung

ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch einen zusammenhängenden Komplex von Feuchtbiotopen. Er beherbergt zahlreiche seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Er stellt ein wichtiges Trittsteinbiotop im Biotopverbund Saaleaue – Gembdental dar und hat eine wichtige ökologische und landschaftsprägende Funktion.
- (2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
 1. den Feuchtbiotopkomplex bestehend aus einem naturnahen Bachabschnitt mit dichtem Gehölzsaum, einem ehemaligen Mühlgraben, naturnahen Kleingewässern, Quellzufluss und angrenzenden Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren sowie Wiesenbereichen zu erhalten, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und die natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
 2. das Gebiet mit den Teillebensräumen für an Gewässer gebundene Tierarten, insbesondere als Reproduktionsgewässer sowie als umfassendes Habitatmosaik zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
 3. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und –gesellschaften sowie Tierarten und Pilzarten zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
 4. den Feuchtbiotopkomplex als Lebensraum, Rastplatz für den Vogelzug, Brutstätte und Nahrungsgebiet für schutzwürdige Vogelarten zu erhalten und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
 5. den Austausch der Tier- und Pflanzenarten untereinander zu sichern und weiterzuentwickeln, indem der Feuchtbiotopkomplex als Refugial- und Trittsteinbiotop erhalten und die weitere Vernetzung gestärkt wird (Biotopverbund),
 6. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes im Siedlungsraum von Jena zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.
Es ist deshalb insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen oder abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand in sonstiger Weise zu ändern,
 6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
 7. ständig oder zeitweise wasserführende Gewässer oder Feuchtgebiete einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur nachteilig zu verändern,
 8. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
 9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
 11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
 12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 13. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
 14. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
 15. zu düngen, Klärschlämme, Gülle oder Jauche auszubringen und Pflanzenschutzmittel, insbesondere Insektizide, anzuwenden, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
 16. Flächen umzubrechen oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
 17. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuerwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
 18. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.
- (2) Ferner ist es verboten:
1. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
 2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, zu reiten, Wasserfahrzeuge aller Art einzusetzen oder zu benutzen,
 3. Hunde frei laufen zu lassen,
 4. zu lärmern,
 5. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 8, 15, 16 und 17,
 3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
 4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 7. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 8. die Entnahme von Wasser aus dem Gembdenbach entsprechend den, bei in Kraft treten dieser Verordnung, bestehenden wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen; Änderungen der Fördermenge bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 9. das Einleiten von Wasser durch die, bei in Kraft treten dieser Verordnung, bestehenden Entwässerungsgräben in den Mühlgraben und dem Gembdenbach,
 10. die Instandsetzung und Instandhaltung der bestehenden Wege und geodätischen Festpunkte im Einvernehmen mit oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 11. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.
- (2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die An-

ordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

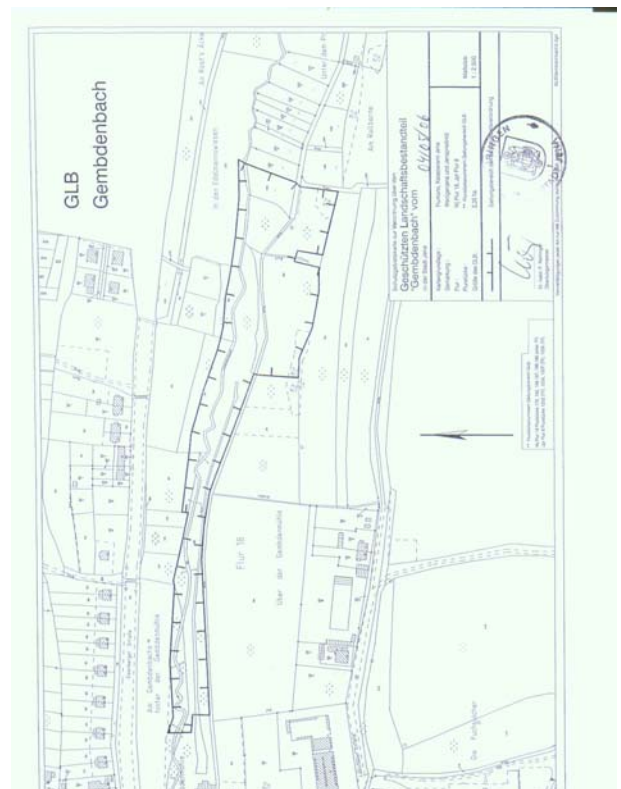
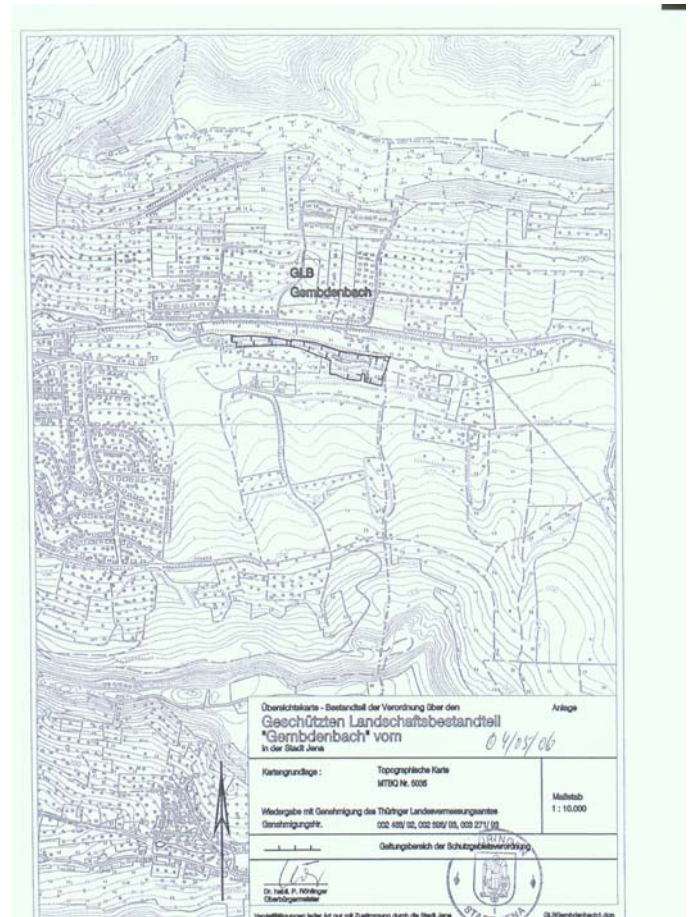
§ 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Magistrates der Stadt Jena über das Flächennaturdenkmal „Gembdenbach“ vom 27.06.1990, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/5, Jahrgang I am 04.07.1990, außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 16.06.2006

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)



Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Jena
- Umlegungsausschuss -

Geschäftsstelle:
Katasteramt Pöbneck
-Dienstgebäude Eisenberg-
Hohe Straße 9
07607 Eisenberg

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in der geltenden Fassung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 20. März 2006

**für das Verfahrensgebiet „Am Rosenweg“,
Gemarkung Isserstedt, Flur 6,
Az.: 263-9416-IS/6, 55228904**

ist am 05. Mai 2006 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Die Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pöbneck, Dienstgebäude Eisenberg, Hohe Straße 9, 07607 Eisenberg als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 der Stadt Jena schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Jena, den 08. Mai 2006

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

gez. Scheelen

(Siegel)



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **01.06.2006, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Seidelstraße“ (von „Petersenplatz“ bis „Jenertal“)
- Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Maurerstraße“ (von „Burgweg“ bis „Dietrichsweg“)
- Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Maurerstraße“/„Burgweg“ (zwischen dem Weg „Camsdorfer Straße“ und der „Hausbergstraße“)
- Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Hausbergstraße“ (nördlich des „Burgweg“)
- Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Burgweg“ (südlicher Seitenast)
- Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Höhenweg“ (von „Camsdorfer Ufer“ bis „Hausbergstr.“)
- Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Ulmer Str.“/„Höhenweg“ (bis „Höhenweg“ Hausnr. 15)
- Bewerbung der Stadt Jena als Stadt der Wissenschaften 2008
- Beschlussvorlage Entwurfsplanung Neugestaltung Unterm Markt

Der Ausschussvorsitzende

Am **31.05.2006, 18.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die 27. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte – Allgemeine Richtlinie – Beschluss
- Vergabe Fonds Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit – Beschluss
- Weiterführung der Elternschule – Beschluss
- Studie zum Kindertagesstättenbedarfsplan 2006
- Kindertagesstättenbedarfsplan 2006/2007 – 1. Lesung
- Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena – 1. Lesung
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung - Immobilienverkauf -

Neugasse 7 (Geschäftshausgrundstück einschließlich bebaubarem Hinterland)

Die Stadt Jena bietet das Geschäftshausgrundstück Neugasse 7 (Teilfläche von ca. 1.439 m² Größe des Flurstückes 59, Gemarkung Jena, Flur 5; wird derzeit trennvermessen) zu folgenden Konditionen zum Verkauf an:

- Kaufpreis 399.200 €
- gegenwärtige Mieteinnahme aus zwei Gewerbe- und sechs Wohnungsmietverträgen: 25.690 € netto je Jahr
- kaufvertragliche Verpflichtung: Sanierung der vorhandenen Gebäude innerhalb von zwei Jahren nach Besitzübergang (zulässige Nutzung: Erd- und 1. Obergeschoss: nicht störendes Gewerbe; ab 2. Obergeschoss: Wohnen)
- kaufvertragliche Verpflichtung: Bebauung des Hinterlandes parallel zur neuen Erschließungsstraße innerhalb von fünf Jahren nach Eigentumsübergang (zulässige Nutzung: Erd- und 1. Obergeschoss: nicht störendes Gewerbe od. Wohnen; ab 2. Obergeschoss: Wohnen); Höhe des Neubaus: drei Geschosse zzgl. Dachausbau
- kaufvertragliche Verpflichtung: vorzeitige Ablösung des sanierungsbedingten Ausgleichsbetrages in Höhe von 60.438 € (= 42 €/m²)
- Nachweis der durch die Nutzung erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück
- Fernwärmeanschluss
- Gewährung eines Wegerechtes von Erschließungsstraße zum Grundstück Neugasse 5 an der nördlichen Grundstücksgrenze

Da sich das Grundstück in einem Sanierungsgebiet befindet („Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena“), erfolgt der Verkauf zum angegebenen Kaufpreis; eine Überbietung hat keinen Einfluss auf den Zuschlag. Die Auswahl erfolgt nach Nutzungs- und städtebaulichem Konzept.

Angebote (Nutzungs- und Bebauungskonzeptionen) sind schriftlich bis zum 03.07.2006 an das Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100 338, 07703 Jena, mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Neugasse 7“ zu senden. Die Stadt Jena verpflichtet sich nicht, die Grundstücke an einen bestimmten Bewerber zu veräußern.

Zuständige Bearbeiter:

- Herr Brömer, 49 30 49, broemer@jena.de (Liegenschaftsamt – Grundstücksverkauf)
- Frau Hyckel, 49 51 13, hyckelm@jena.de (Denkmal- und Sanierungsamt)
- Frau Quaas, 49 52 26, quaass@jena.de (Stadtplanungsamt – Planungsrecht Stadtzentrum)



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena schreibt öffentlich folgende Leistungen nach VOL/A aus:

Lieferung und Installation von eines Alar- mierungssystems für die Zentrale Leitstelle Jena

Für die Ausschreibung wird ein Unkostenbeitrag von 5,- € erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor der Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena

Deutsche Bank Jena

BLZ 820 700 00

Konto-Nr. 390 6666

Zahlungsgrund: 13000.10000 mit dem Vermerk „Ausschreibung Alarmierungssystem“

einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind **bis zum 30.06.2006** im Dienstgebäude des Amtes für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz, Saalbahnhofstraße 15a, Sekretariat, gegen Abgabe einer Kopie der Einzahlungsquittung abzuholen bzw. abzufordern.

Die Angebotsfrist endet am 30. Juni 2006.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 31. Juli 2006.

Stadt Jena



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1,
PF 100338, 07703 Jena (Jentower, 5. OG, Zi. S03),
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Jahresausschreibung Malerarbeiten (Stadt- gebiet Jena) 2006-2007

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausfüh- rungsfrist	Eröffnungs- termin 14.06.2006
1	Malerarbeiten ca. 1.000 m ² Sockelbe- schichtung (innen), ca. 5.500 m ² Anstrich auf Putz (innen), ca. 350 m ² Tapete mit Anstrich. Auch in Einzeldenkmalen	7,00 € 1,45 €	26.KW 2006 - 26.KW 2007	10.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.9900.01 mit dem Vermerk „Jahresausschreibung Maler“ einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **24.05.2006** erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Einreichungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Einreichungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **13.07.2006**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1,
PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Tower, 5. OG, Zi.
S03), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

**7. Staatliche Grundschule „Westschule“,
August Bebel Str. 23, 07743 Jena**

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln der Bundesagentur für Arbeit finanziert.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungsfrist	Eröffnungstermin 14.06.2006
5	Rohbau 85 m² Putz, 90 m² Estrich, 75 m² GK-Decke	5,00 € / 1,45 €	28. – 33. KW 2006	10.00 Uhr
6	Maler- u. Belagsarbeiten 450 m² Spachtel, 710 m² Anstrich Decke, 245 m² Parkett schleifen	5,00 € / 1,45 €	29. – 36. KW 2006	10.20 Uhr

Diese Baumaßnahme wird im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung nach § 279a SGB III (BSI) gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern bereit sind. Im Rahmen dieser Baumaßnahme sind für **Los 5 ein** von jenarbeit zugewiesener Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **3 Monate** und für **Los 6 ein** von JenArbeit zugewiesener Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **2 Monate** einzustellen und überwiegend auf der geförderten Baustelle/Werkstatt zu beschäftigen. Es ist unabdingbar, dass der der Finanze-

rung der Maßnahme zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.1107.06 mit dem Vermerk „Westschule Los“ einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **29.05.2006** erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Einreichungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **18.07.2006**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1,
PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Tower, 5. OG, Zi.
S03), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

**Umbau Speisesaal / Aula Ostschule, Karl
Liebknecht Str. 87, 07749 Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungsfrist	Eröffnungstermin 14.06.2006
4	Wärmedämmverbundsystem 340 m² WDVS, 12 cm Mineralwolle- dämmschicht	6,00 € / 1,45 €	30. – 36. KW 06	11.00 Uhr
5	Innentüren 17 Stck. Innentüren, 2 Stck. Revisionsklappen, 2 Stck. Essenausgabefenster	6,00 € / 1,45 €	30. – 37. KW 06	11.20 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.1201.03 mit dem Vermerk "Ostschule, Los" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **26.05.2006** von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Un-

terlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **18.07.2006**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt
Ref. 360, Weimarplatz 4,
99423 Weimar

Verschiedenes

Ruhezeiten für Rasenmähen und Gartenarbeiten

Aus aktuellem Anlass weist das Umweltamt auf die seit 2002 gültige Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) hin. Danach sind das Rasenmähen und andere motorbetriebene Gartenarbeiten an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. Zu berücksichtigen sind auch die jeweiligen Hausordnungen der Kleingartenvereine und der Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften, die vielfach eine Mittagspause vorschreiben. Untersagt sind die Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen und werktags nach 20.00 Uhr bis früh 7.00 Uhr.

Zu den genannten Geräten und Maschinen zählen u.a. Rasenmäher, Heckenschere, tragbare Motorkettensäge, Beton- und Mörtelmischer, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Vertikulierer, Schredder/Zerkleinerer (Häcksler), Motorhacke, Baustellenkreissägemaschine, Kompressor, Fugenschneider, Wasserpumpe.

Diese Verordnung gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe, deren Nutzflächen an die Wohnbereichsgrenzen stoßen.

Jagdgenossenschaftsversammlung der JG Cospeda/Closewitz/Lützeroda

Am **07.06.2006** findet um **19.30 Uhr** in der Gaststätte „Zur Linde“ in Cospeda die nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Cospeda/Closewitz/Lützeroda statt. Die Grundeigentümer der bejagbaren Flächen der Gemarkungen Cospeda, Lützeroda und Closewitz lädt der Vorstand herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Finanzbericht
3. Bericht der Jagdpächter
4. Diskussion und Beschlussfassung
5. gemeinsames Abendessen

gez. D. Franke
Jagdvorsteher

**Jagdgenossenschaft
Kernberge**
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Zu der nichtöffentlichen

Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kernberge

am **09. Juni 2006** um **19:00 Uhr** in der Gaststätte Tal-schänke (Wöllnitz) ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk der Gemarkungen Ziegenhain, Wöllnitz und Wenigenjena südlich des Gembdenbaches gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

Tagesordnungspunkte:

- Begrüßung
- Beschluss über die Tagesordnung
- Rechenschaftsbericht der Jagdgenossenschaft und Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Diskussion
- Änderung der Satzung
- Beschluß über Verwendung von Rücklagen
- Sonstiges

Anmerkung:

Bei der Beschlussfassung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinen Diensten beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Jena, den 17.05.2006

Der Vorstand Der Jagdvorsteher
Jörg Körner